

**GEMEINDE-VERWALTUNGSABGABEN-
VERORDNUNG 1973**

3800/2-0	Stammverordnung Blatt 1-5	183/73	1973-11-26
3800/2-1	1. Novelle Blatt 2, 3, 4, 5	80/81	1981-06-26
3800/2-2	2. Novelle Blatt 3, 3a	159/96	1996-11-28
3800/2-3	3. Novelle Blatt 2, 3/3a, 4/5	65/97	1997-06-30
3800/2-4	4. Novelle Blatt 1, 2, 3/3a, 4/5	163/01	2001-10-31
3800/2-5	5. Novelle Blatt 1, 2, 3/3a, 4/5	28/11	2011-03-18
3800/2-6	6. Novelle Blatt 1, 2, 3/3a	162/13	2013-12-23

3800/2-6

Die NÖ Landesregierung hat am 3. Dezember 2013 aufgrund des § 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800–7, und des § 78 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013, verordnet:

Änderung der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1973

Artikel I

Die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1973, LGBl. 3800/2, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 wird das Wort "Gemeindebeamte" durch das Wort "Gemeindebedienstete" ersetzt.
2. In Tarifpost 1 und in Tarifpost 2 des Tarifs über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben wird das Wort "Bescheide" durch das Wort "Entscheidungen" ersetzt.
3. In der Tarifpost 25 des Tarifs über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben wird das Wort "Feststellungsbescheid" durch das Wort "Feststellungsentscheidung" ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

Niederösterreichische
Landesregierung:
Sobotka
Landeshauptmann-
Stellvertreter

Niederösterreichische
Landesregierung:
Renner
Landeshauptmann-
Stellvertreterin

Auf Grund des § 78 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172, und des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 98/1969, wird verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist der angeschlossene, einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Tarif maßgebend.

§ 2

(1) Bei der Verleihung einer Berechtigung (Erteilung einer Bewilligung) oder bei einer sonstigen Amtshandlung, auf die mehrere Sätze des Tarifes zutreffen, ist die Verwaltungsabgabe nur nach dem jeweils höchsten Satz einzuheben.

(2) Erfordert die vollständige Behandlung einer Verwaltungsangelegenheit mehrere Amtshandlungen, für die gesonderte Verwaltungsabgaben vorgesehen sind, so sind alle in Betracht kommenden Verwaltungsabgaben nebeneinander zu entrichten.

§ 3

(1) Die Verwaltungsabgabe ist nur dann nach den Bestimmungen des Allgemeinen Teiles des Tarifes einzuheben, wenn keine Post des Besonderen Teiles des Tarifes Anwendung findet.

(2) Bei der Berechnung von Flächenausmaßen sind Bruchteile eines Quadratmeters und bei der Berechnung von Längenmetern Bruchteile eines Meters als ganze Maßeinheit zu rechnen.

(3) Unterkellerungen und Dachbodenräume bei Neu- und Zubauten, die lediglich den Zwecken sogenannter Parteienkeller oder -böden dienen, sind nicht als Geschosse zu behandeln.

II. Art der Einhebung der Verwaltungsabgaben

§ 4

(1) Die in den Angelegenheiten des eigenen oder übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde festgesetzten Verwaltungsabgaben sind entweder bei der Gemeinde (Stadt mit eigenem Statut) bar, mittels Eurochequekarte mit Bankomattfunktion oder durch Einzahlung auf das Konto der Gemeinde (Stadt mit eigenem Statut) zu entrichten.

(2) Bei Bareinzahlungen und bei Zahlungen mittels Eurochequekarte mit Bankomattfunktion sind Belege in zweifacher Ausfertigung auszustellen. Das Original erhält der Erleger als Zahlungsbestätigung, die Zweitausfertigung dient als Beleg für die Buchhaltung.

(3) Bei Einzahlungen auf ein Konto ist hierüber ein Beleg (z.B. Kopie eines Kontoauszuges) in der Buchhaltung abzulegen.

(4) Die Entrichtung der Verwaltungsabgabe ist im Akt durch die Anbringung eines Aktenvermerkes unter Anführung der Belegnummer der Buchhaltung zu dokumentieren.

§ 5

Der Bürgermeister oder der leitende *Gemeindebedienstete* hat die Gebarung bezüglich der Verwaltungsabgaben genauestens zu überprüfen. In den Städten mit eigenem Statut und in den Gemeinden mit gegliederter Verwaltung kann die Überwachung vom Bürgermeister auch anderen Organen übertragen werden.

III. Schlußbestimmungen

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Tarif
über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben

A. Allgemeiner Teil

	Euro
1. <i>Entscheidungen</i> , durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird	8,–
2. Sonstige <i>Entscheidungen</i> oder Amtshandlungen, durch die einem Parteibegehren Rechnung getragen wird	8,–
3. Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (jedoch nicht auch von einfachen kanzleimäßigen Übernahmebestätigungen, wie Präsentationsrubriken oder dergleichen)	3,–
4. Aufnahme von Niederschriften von mündlichen Anbringen	3,–
5. Herstellung von Abschriften und Duplikaten, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, für jeden Bogen	2,10
6. Durchführung von Beglaubigungen und Überbeglaubigungen (Legalisierung)	3,–
7. Sichtvermerke und Vidierungen	3,–

B. Besonderer Teil

I. Gebrauch des Gemeindewappens

8. Bewilligung zum Gebrauch des Wappens	
a) einer Stadt mit eigenem Statut	480,–
b) einer anderen Gemeinde	320,–

II. Örtliche Veranstaltungspolizei

- | | |
|---|------|
| 9. Ausstellung der Anmeldebestätigung für Veranstaltungen, die auf Grund einer Bewilligung gemäß § 7 des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBl. 7070-0, durchgeführt werden (Veranstaltungen im Umherziehen), mit einer Dauer | |
| a) bis zu 3 Tagen | 20,- |
| b) von mehr als 3 Tagen | 30,- |
| 10. Ausstellung einer Anmeldebestätigung für sonstige Veranstaltungen mit einer Dauer | |
| a) bis zu 3 Tagen | 40,- |
| b) von mehr als 3 Tagen | 60,- |
| 11. Bewilligung von Veranstaltungsbetriebsstätten mit einem Fassungsraum | |
| a) bis 500 Personen | 70,- |
| b) über 500 Personen | 90,- |

Für die Genehmigung von Änderungen solcher Betriebsstätten beträgt die Verwaltungsabgabe zwei Drittel der für die jeweilige Genehmigung zu entrichtenden Verwaltungsabgabe.

III. Örtliche Straßenpolizei

- | | |
|--|-------|
| 12. Bewilligung von Ausnahmen von Verkehrsgeboten oder -verboten, die von der Gemeinde erlassen wurden; | |
| für eine einmalige Fahrt | 13,50 |
| für mehrmalige Fahrten | 31,- |
| 13. Bewilligung für eine Ladetätigkeit auf Straßenstellen, wo das Halten verboten ist oder auf Gehsteigen | |
| für eine einmalige Ladetätigkeit | 13,50 |
| für mehrmalige Ladetätigkeit | 31,- |
| 14. Bewilligung für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu verkehrsfremden | |

Zwecken und für eine Tätigkeit, durch die Menschenansammlungen auf der Straße herbeigeführt oder die Aufmerksamkeit von Fahrzeuglenkern beeinträchtigt werden kann

- | | | |
|-----|--|---------------|
| a) | durch Aufstellen einer Selbstbedienungseinrichtung | |
| aa) | fest montiert (z.B. Wandautomat, Personenwaage) | 8,50 |
| bb) | vorübergehend aufstellbar (z.B. transportabler Zeitungsbehälter) | 4,20 |
| b) | durch Abstellen von fahrunfähigen Fahrzeugen, von Fahrzeugen ohne Kennzeichen, von Anhängern ohne ziehendes Fahrzeug und von unbespannten Fuhrwerken für länger als 3 Tage | 25,- |
| c) | durch Verwendung von Lautsprecherwagen | 42,- |
| d) | für alle anderen Tatbestände, die nicht unter lit.a, b und c fallen | 65,- |
| 15. | Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des Anbringens von Werbungen und Ankündigungen an Straßen außerhalb von Ortsgebieten | |
| a) | für kürzere als Jahresfrist | 65,- |
| b) | für den Zeitraum eines Jahres und darüber bzw. von unbestimmter Dauer | 210,- |
| 16. | Anweisung eines Platzes zur Ausübung der Bettelmusik | 13,50 |
| 17. | Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße | |
| a) | für eine Bewilligung, die bis zu einer Woche befristet ist | 17,- |
| b) | für eine Bewilligung, die auf einen längeren Zeitraum befristet ist, für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer höchstens jedoch | 42,-
250,- |
| 18. | Bewilligung zur Unterlassung der Säuberung von Gehsteigen oder Gehwegen oder des Straßenrandes entlang von Liegenschaften von Schnee und Verunreinigungen sowie des Bestreuens bei Schnee und Glätteis | 13,50 |

- | | | |
|-----|--|------|
| 19. | Bewilligung zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf der Straße | 11,— |
|-----|--|------|

IV. Örtliche Gesundheitspolizei

- | | | |
|-----|--|-------|
| 20. | Totenbeschau | 53,50 |
| 21. | (entfällt) | |
| 22. | Bewilligung der Beisetzung oder Verwahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofes | 225,— |
| 23. | (entfällt) | |
| 24. | Bewilligung der Enterdigung einer Leiche | 35,— |
| 25. | <i>Feststellungsentscheidung</i> über die Ausgestaltung einer Grabstelle | 35,— |

V. Örtliche Baupolizei

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 26. | Feststellung der Inanspruchnahme fremden Eigentums für Bauvorhaben | 15,— |
| 27. | Bestätigung über die Nichtuntersagung der angezeigten Änderung von Grundstücksgrenzen im Bauland | 13,50 |
| 28. | Erklärung eines Grundstückes im Bauland zum Bauplatz | 26,90 |
| 29. | Baubehördliche Bewilligung für Neu- und Zubauten für jeden Quadratmeter der neuen Geschoßfläche
mindestens jedoch | 0,50
85,— |
| 30. | Baubehördliche Bewilligung für die Errichtung anderer baulicher Anlagen, für die Abänderung oder den Abbruch von Bauwerken sowie für Veränderungen der Höhenlage des Geländes | 56,— |
| 31. | Baubehördliche Bewilligung für Einfriedungen und für die Aufstellung von Maschinen, Geräten und Feuerungsanlagen | 35,— |

- | | | |
|-----|--|--|
| 32. | Baubehördliche Bewilligung zur Lagerung
brennbarer Flüssigkeiten | 35,- |
| 33. | Befristete baubehördliche Bewilligungen für
Bauwerke vorübergehenden Bestandes | 30,- |
| 34. | Nachträgliche Erteilung der baubehördlichen
Bewilligung für konsenslose Bauwerke und
andere Vorhaben | die doppelten
Ansätze der Tarif-
posten 29 bis 33 |
| 35. | Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur
Vollendung der Bauausführung | die halben
Ansätze der Tarif-
posten 29 bis 32 |
| 36. | <i>Baubehördliche Überprüfung von
Bauwerken auf ihre bewilligungsgemäße
Ausführung</i> | <i>die Ansätze
der Tarifposten
29, 30, 31 und 33</i> |

VI. Freiwillige Feilbietung beweglicher Sachen

- | | | |
|-----|---|--|
| 37. | Bewilligung der freiwilligen
Feilbietung | 1,5 % des
Schätzwertes des
zu versteigernden
Gegenstandes |
| | mindestens jedoch | 13,50 |

VII. Örtliches Gewerberecht

- | | | |
|-----|--|-------|
| 38. | <i>Bewilligung einer früheren Aufsperrstunde oder
einer späteren Sperrstunde für Gastgewerbe-
betriebe gemäß § 113 Abs. 3 Gewerbeordnung
1994 mit einer Gültigkeitsdauer</i> | |
| | <i>a) für einen oder zwei kalendermäßig
bestimmte Tage</i> | 13,50 |

b) <i>bis zehn kalendermäßig bestimmte Tage</i>	26,90
c) <i>für mehr als zehn kalendermäßig bestimmte Tage</i>	53,70
39. Bewilligung für das Feilbieten eigener Erzeugnisse im Umherziehen	13,50

VIII. Örtliches Wasserrecht

40. Feststellung, daß ein Anschlußzwang an die Gemeindewasserleitung nicht besteht	13,50
--	-------